



## Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

### **Taxordnung Kurzeitaufenthalt Kurzeitaufenthalte und temporäre Entlastungsbetten (Ferienbetten)**

gültig ab 01.01.2020

#### **Geltungsbereich**

Die Taxordnung gilt für Menschen die einen Kurzeitaufenthalt oder zur Entlastung der Angehörigen einen Ferienaufenthalt im Pflegezentrum Baar wünschen. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner oder die Rechtsvertretung die Taxordnung.

#### **Aufnahme**

Ein Kurzeitaufenthalt richtet sich an Menschen, die aufgrund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen temporären stationären Aufenthalt benötigen. Ein Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Das Pflegezentrum Baar bietet ebenfalls Kurzzeit- und Ferien-Aufenthalte auf der geschützten Abteilung für Menschen mit Demenz an. Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von pauschal CHF 260.00 in Rechnung gestellt.

#### **Aufenthaltsdauer**

Der Aufenthalt ist zeitlich befristet. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage und dauert maximal 8 Wochen. Der Kurzzeitvertrag kann mit einer Frist von 7 Tagen auf jeden Werktag (Montag bis Freitag, ohne lokale Feiertage) gekündigt werden. Verträge für Ferienaufenthalte sind nicht kündbar.

#### **Vorschussleistung**

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar muss bei einem Kurzeitaufenthalt vor Eintritt ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 5'000.00 in bar geleistet werden. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben der Bewohnerin, dem Bewohner zurückerstattet.

#### **Ärztliche Versorgung**

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

#### **Medikamente**

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird der Bewohnerin, dem Bewohner direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum abgibt, wird der Bewohnerin, dem Bewohner verrechnet.

#### **Therapien**

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an die Bewohnerin, den Bewohner und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

## Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen. Die Pensionstaxe im 2-Bett-Zimmer beträgt **CHF 149.00** pro Person und Tag. Die Betreuungstaxe beträgt pauschal **CHF 34.90** pro Tag.

Für **Feriengäste mit Wohnsitz im Kanton Zug** beteiligt sich die Wohngemeinde mit einem Anteil von CHF 100.00 pro Tag an den Kosten der Pensionstaxe für maximal 4 Wochen Ferienaufenthalt pro Jahr.

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN Internetanschluss
- Telefonanschluss, exkl. Gesprächstaxen
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotelwäsche (ohne Privatwäsche)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung

## Pflegetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem **RAI/RUG** ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Hilflosenentschädigung*	Anteil Bewohner/in
1	20.00	9.60	9.44	0.00	0.96
2	40.00	19.20	18.88	0.00	1.92
3	66.00	28.80	34.32	0.00	2.88
4	93.00	38.40	50.76	0.00	3.84
5	119.00	48.00	47.20	19.00	4.80
6	146.00	57.60	63.64	19.00	5.76
7	172.00	67.20	79.08	19.00	6.72
8	199.00	76.80	83.52	31.00	7.68
9	225.00	86.40	98.96	31.00	8.64
10	252.00	96.00	115.40	31.00	9.60
11	278.00	105.60	130.84	31.00	10.56
12	304.00	115.20	146.28	31.00	11.52

Preise in CHF pro Person und Tag

\*Sofern ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, kann ein entsprechendes Gesuch an die Ausgleichskasse gestellt werden. Beim Aufenthalt im Pflegezentrum Baar wird den Bewohnerinnen und Bewohnern der entsprechende Betrag monatlich im Rahmen der Pflegetaxe in Rechnung gestellt. Für das Wartjahr kann an die zuständige Wohnsitzgemeinde ein Rückforderungsanspruch gestellt werden.

## Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe.

Im Rahmen eines Austritts wird sie nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei vorzeitigem Austritt bis zum Ende der Vertragsdauer oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Im Rahmen eines Eintritts wird die um CHF 20.00 reduzierte Reservationstaxe verrechnet:

- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug
- Für max. 7 Tage bis zur Wiederbelegung des Zimmers, wenn der Eintritt nicht erfolgt

## Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag.

## Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Zuschlag Einzelbelegung im 2-Bett-Zimmer	Pro Tag	23.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand	85.00 / Std
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand	115.00 / Std.
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer	Pauschal	120.00
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer Einzelbelegung	Pauschal	180.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	85.00 / Std.
Reinigung der Privatwäsche	Nach Aufwand	85.00 / Std.

Die Kosten für Dritteleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden der Bewohnerin / dem Bewohner weiterverrechnet.

## Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zugs werden direkt in Rechnung gestellt.

## Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.